- 45. 1. Tritt eine Unterbrechung des Berfahrens gemäß § 13 Abf. 2 Anic. auch bann ein, wenn wegen ber Bollftredungsvereitelung neben bem Anfechtungsanipruch ein SchabenBerfaganipruch aus unerlaubter Handlung erhoben wird?
- 2. Aber den Schadensersaganibruch wegen Bollftredungs: bereitelung im Sall der Berurteilung jur Abgabe einer Billensertlärung.

Anto. § 13 Adj. 2. BGB. § 823 Adj. 2. BBD. § 894.

- VI. Zivilsenat. Urt. v. 5. Februar 1934 i. S. Witwe R. (Kl.) w. S. u. Gen. (Bekl.). VI 383/33.
  - I. Landgericht Hannover.
  - II. Dberlanbesgericht Celle.

Die Beklagten sowie Frau A. und der Chemann der Klägerin R. haben ihren 1906 verstorbenen Bater zu je einem Fünftel beerbt. Durch den notariellen Vertrag vom 26. Februar 1923 hat der Ehemann der Klägerin seinen Anteil an dem Nachlaß an seine Schwester Frau K. veräußert, ohne daß der nach Behauptung der Beklagten auf 12 Millionen Papiermark vereinbarte Gegenwert in der Urkunde genannt wurde. Der in dem notariellen Vertrage angegebene Wert von 500000 PM. ist unstreitig zu niedrig angegeben worden. Der Chemann der Alägerin ist am 9. November 1929 verstorben und von der Klägerin beerbt worden, nachdem inzwischen zum Nachlaß gehörige Grundstücke verkauft worden waren. Die Klägerin hat dann Frau R. auf Feststellung der Nichtigkeit der Erbteilsabtretung und Rückgabe des Erbteils verklagt und nach der Abweisung der Mage durch das Landgericht ein Urteil des Oberlandesgerichts in Celle erstritten, durch das die Nichtigkeit des Bertrages vom 26. Februar 1923, soweit er den Erbschaftskauf und nicht die Abtretung des Erbteils zum Gegenstande hat, festgestellt und die Beklagte zur Rahlung von 19350 RM. nebst Zimsen und zur Rückübertragung des Erbteils sowie zur Einwilligung in die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung der Klägerin als Anhaberin des Erbteils verurteilt ist. Die Awangsvollstreckung wegen des Betrages von 19350 KW. ist fruchtlos verlaufen. Frau K. hat auch den Erbteil nicht zurückübertragen und die Berichtigung des Grundbuchs nicht bewilligt, vielmehr den Erbteil des Chemannes der Rlägerin und ihren eigenen Erbteil noch vor Erlaß des Urteils durch einen notariellen Vertrag vom 1. Juli 1930 an die Beklagten veräußert. Durch das Urteil bes Reichsgerichts vom 30 Juni 1932 IV 62/32 (RGA. Bb. 137 S. 171) ist das Urteil des Oberlandesgerichts in Celle dis auf die Verurteilung zur Zahlung von 19350 RM., die nur in Höhe von 11595 RM. aufrecht erhalten ist, bestätigt worden.

Mit der gegenwärtigen Klage ficht die Klägerin die Übertragung der beiden Erbteile an die Beklagten als ihr gegenliber unwirham an. Sie macht außerdem geltend, daß die Übertragung des Erbteils. ihres Chemanns nichtig sei. Sie verlangt, daß die Bellagten die Awangsvollstreckung in den Erbteil der Frau K. wegen ihrer Rahlungsansprüche bulben und daß sie den Erbteil ihres Ehemanns an sie zurückübertragen, hilfsweise die Vollstreckung auch in diesen Erbteil wegen ihrer Rahlungsansprüche und wegen ihres Anspruchs

auf Rüdübertragung dulden. Nach ihrer Behauptung hat Frau K. die Übertragung des Erbteils in der den Beklagten bekannten Absicht vorgenommen, die Erbteile ihrem (der Alägerin) Zugriff zu entziehen; sie beruft sich ferner darauf, daß die Übertragung auch gegen die guten Sitten verstoße, weil die Beklagten und Frau A. im komplottmäßigen Zusammenwirken gehandelt hätten, um ihr den Zugriff auf die Erbteile unmöglich zu machen.

Das Landgericht verurteilte die Beklagten, die Awangsvollstreckung wegen der Ansprüche der Mägerin in beide Erbteile zu bulben, und zwar in den Erbteil ihres Chemanns wegen der Zahlungsansbrüche und wegen des Anspruchs auf Rückübertragung dieses Erbteils, und in den Erbteil der Frau R. wegen der Rahlungsansbrüche. Die weitergehende Klage wies es ab. Das Oberlandesgericht hat die Beklagten zur Duldung ber Zwangsvollstredung in beide Erbteile wegen der auf Rahlung lautenden Ansprüche verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen. Die Klägerin erstrebte mit der Revision die Verurteilung der Beklagten zur Rückübertragung des Erbreils ihres Chemanns und zur Einwilligung in die Berichtigung des Grundbuchs. Die Beklagten verlangen im Wege der Anschlußrevision, daß die Klage vollständig abgewiesen werde. Nach der Rustellung bes Berufungsurteils ist am 24. Oktober 1933 über das Bermögen der Frau K. das Konkursverfahren eröffnet worden. Die Revision der Klägerin führte zur Aushebung und Zurudverweisung. Über die Anschlußrevision ist nicht entschieden worden, weil das Verfahren durch die Konkurseröffnung insoweit unterbrochen ist.

## Grünbe:

Durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Frau K. ist der Rechtsstreit gemäß § 13 Whs. 2 Sap 1 AnfG. insoweit unterbrochen worden, als die Klägerin die Abtretung der beiden Erbteile an die Beklagten als ihr gegenüber unwirksam angesochten hat. Dagegen ist eine Unterbrechung insoweit nicht eingetreten, als die Klägerin auf Grund von § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 288 StGB. und von § 826 BGB. die Ubertragung des Erbteils ihres verstorbenen Mannes an sich selbst und die Berichtigung des Grundbuchs fordert. Zwar ist die Klägerin auch hinsichtlich dieser Ansprüche Konkursgläubigerin. Denn sie hat, wie in dem

Urteil des Reichsgerichts vom 30. Juni 1932 (RGA. Bd. 137 S. 171) ausgesprochen ist, lediglich eine persönliche Forderung aus rechtloser Bereicherung auf Übertragung des Erbteils und Einwi liauna in die Berichtigung des Grundbuchs. Aber soweit die Klägerin diese Ansprüche gegen die Beklagten verfolgt, macht sie nicht einen Anfechtungsanspruch, sondern einen Schadensersatanspruch aus unerlaubter Handlung geltend. Wie die rechtliche Grundlage, so ist auch bas Riel bieses Schabensersahanspruchs ein anderes als bas des Anfechtungsanspruchs. Denn der Schadensersakanspruch geht nicht auf Dulbung der Zwangsvollstreckung, sondern auf Wiederherstellung bes Rustandes, der ohne das schädigende Creignis bestanden haben würde. Auf die prozessuale Verfolgung dieses Schadensersatzanspruchs ist die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Dritten, der zwar sachlich-rechtlich als Teilnehmer an der unerlaubten handlung in Betracht kommt, aber verfahrensrechtlich an bem Rechtsstreit über ben Schabensersakanspruch nicht beteiligt ist, ohne Einfluß. Ohne Bedeutung ist, daß die Rlägerin im vorliegenden Rechtsstreit wegen der Vereitelung ihres Ansbruchs auf Rudübertragung des Erbteils und auf Einwilligung in die Grundbuchberichtigung nicht nur einen Schabensersakanspruch, sondern hilfsweise auch einen Ansechtungsanspruch erhoben hat. Denn soweit die Klägerin neben der nur hilfsweise geltend gemachten Anfechtung ihren Schabensersatanspruch verfolgt, hat sie einen Anfechtungsansbruch nicht erhoben, sodaß schon aus diesem Grunde eine Unterbrechung bes Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 Anst. nicht in Betracht kommen kann. Eine abweichende Beurteilung wurde zu dem seltsamen Ergebnis führen, daß die Unterbrechung eines Rechtsstreits auf Grund von § 13 Abs. 2 AnfG. in einem Kalle eintreten würde, in dem ein Anfechtungsanspruch, soweit es sich um den mit dem Hauptantrage der Mägerin verfolgten Schadensersahanspruch handelt, nicht nur nicht erhoben wird, sondern nicht einmal erhoben werden konnte. Denn die Klägerin konnte wegen der Vereitelung ihres Ansprucks auf Übertragung des Erbteils ihres verstorbenen Mannes und auf Einwilliaung in die Grundbuchberichtigung einen Anfechtungsanspruch überhaupt nicht erheben, weil dieser Anspruch nicht auf eine Gelbleiftung, sondern auf eine Individualleistung gerichtet ist. Das kann bier ausgesprochen werden, ohne dag ber Entscheidung über die Anschluftevision der Beklagten vorgegriffen

mirb, weil die Anschluftrevision der Beklaaten sich nur gegen die int Berufungsurteil ausgesprochene Verurteilung zur Duldung der Awangsvollstredung wegen der Gelbforderungen der Rlägerin wendet. Das Neichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, daß die Gläubigeransechtung eine auf eine bestimmte Gelbsumme gerichtete Forderung voraussett (MV3. Bb. 18 S. 145, Bb. 19 S. 204; RGUrt. vom 15. Dezember 1908 VII 118/08; Raeger Anfl. Anm. 8 zu § 2; Warnener Anfl. Erl. I und III zu § 2). Ansprüche auf Übertragung bestimmter Gegenstände oder auf Abgabe einer Willenserflärung können im Kalle ihrer Bereitelung die Grundlage einer Gläubigeranfechtung auch dann nicht bilden, wenn sie in eine Geldforderung übergeben können. In einem solchen Falle muß wegen des Individualansprucks, der in eine Geldforderung übergegangen ift, zunächst ein auf Geld lautender vollstreckbarer Titel erwirkt werden, bevor ein Anfechtungsamspruch wegen Gläubigerbenachteiligung erhoben werden fann (Raeger a. a. D.). Daß im Konturse gemäß § 69 KD. auch Forberungen, welche nicht auf einen Gelbbetrag gerichtet find, nach ihrem Schätzmaswert in Reichswährung geltend zu machen sind, ist ohne Bedeutung, weil es sich im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht um die Ansprüche der Alägerin gegen die in Konfurs geratene Frau A., sondern gegen die Beklaaten handelt. Da die Alägerin hiernach einen Anfechtungsansbruch wegen der Vereitelung der Awangsvollstreckung ihrer Unsprüche auf Rückübertragung des Erbteils ihres verstorbenen Ehemanns und auf Grundbuchberichtigung überhaupt nicht erheben konnte, sondern darauf beschränkt war, einen Schabensersatzansbruch aus unerlaubter Handlung geltend zu machen, so bestätigt auch diese Erwägung, daß eine Unterbrechung des Verfahrens durch den Konkurs über das Bermögen der Frau K. insoweit nicht eingetreten ist, als die Klägerin ihren Schabensersakanspruch verfolgt. Demgemäß muß über die von der Klägerin eingelegte Revision, welche sich ausschließlich gegen die Abweisung ihres Anspruchs auf Abertragung des Erbteils ihres verstorbenen Chemanns und auf Grundbuchberichtigung richtet, entschieden werden. Dagegen kann auf die Anschlufrevisson der Beklagten nicht eingegangen werden. Denn diese richtet sich gegen die auf das Anfechtungsgesetz gestützte Verurteilung der Beklagten zur Duldung der Awangsvollstreckuna in die beiden Erbteile wegen der Geldforderungen der Klägerin, und insoweit ist das Verfahren durch den Konkurs über das Vermögen der Frau K. unterbrochen. . .

Die Begründung, mit der das Berufungsurteil der Rlägerin einen Schabensersabanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 288 StoB. versagt, ist von Rechtsirrtum beeinflußt. Das Berufungsgericht lehnt die Anwendung des § 288 StBB. ab, weil bei der Abtretung des Erbteils des verstorbenen Shemanns der Alägerin an die Beklagten am 1. Juli 1930 von einer drohenden Awanasbollstreckung noch keine Rede habe sein können. Damals seien die Ansprüche der Klägerin gegen Frau R. noch sehr zweifelhafter Natur gewesen. Obwohl der Bertrag schon vor 7 Jahren geschlossen und die Leistungen ausgetauscht worden seien, habe der Chemann ber Rlägerin keine Schritte unternommen und nur einmal im Rahre 1925 mit der Erhebung einer Feststellungsklage gedroht. Das Landgericht habe die Klage noch am 20. November 1930 abgewiesen. Bei der Lage des Rechtsstreits im Juli 1930 könne nicht festaestellt werden, daß die Awangsvollstreckung damals schon gedroht habe. Da sich sonach Frau R. keines Bergehens gegen § 288 StGB. schuldig gemacht habe, komme auch eine Beihilfehandlung der Beklagten nicht in Betracht. Diese Begründung steht mit dem Beariff ber brohenden Awangsvollstredung, wie er in der Rechtsprechung bes Reichsgerichts entwickelt ist, nicht im Einklang. Nach biefer Rechtsprechung kommt es für die Frage, ob eine Awangsvollstreckung broht, nicht auf die Vorstellungen und Absichten der Beteiligten, sondern auf die objektive Sachlage an (Leipziger Komm. zum StGB. Erl. 3 zu § 288). Es ist nicht wesentlich, ob der Gläubiger bereits gerichtliche Schritte unternommen ober seinen Willen, solche zu unternehmen, in irgendeiner Weise kundgegeben hat (RGSt. Bd. 31 S. 24, Bb. 44 S. 253). Selbst in einem Fall, in dem der Gläubiger infolge mangelhafter Renntnis ber Verhältnisse angenommen hatte, daß ihm ein Anspruch nicht zustehe, ist eine drohende Zwangsvollstreckung für möglich erklärt worden, weil anzunehmen war, daß ber Gläubiger bei richtiger Erkenntnis der Sachlage vorgegangen sein würde (RGSt. Bb. 23 S. 177). Wenn man von diesen Grundsäpen ausgeht, mussen die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht die Annahme einer brobenden Awangsvollstredung ablehnt, rechtlichen Bedenken unterliegen. Was das Oberlandesgericht damit sagen will, daß die Ansprüche der Mägerin am 1. Juli 1930 "noch" sehr zweifelhafter

Natur gewesen seien, ist nicht klar. Von einer objektiven Zweifelhaftigkeit kann nicht wohl die Rede sein. Denn die Rechtssätze, nach denen der Anspruch der Mägerin zu beurteilen war, haben sich nicht etwa wie bei den Aufwertungsansprüchen erst im Laufe der Zeit entwickelt, sondern standen von vornherein fest. Danach kann die Bemerkung bes Berufungsurteils nur dahin verstanden werden, daß die Beteiligten, Frau K. und die Beklagten, die Ansprüche ber Rlägerin damals noch für zweifelhaft gehalten hätten. Hierauf kommt es aber nicht entscheidend an. Mit der Möglichkeit, daß die Ansprüche der Rlägerin begründet waren, haben die Beklagten, wie bei dem Mangel einer abweichenden Feststellung des Berufungsgerichts für die Revisionsinstanz unterstellt werden muß, gerechnet. Dan die Rlägerin ihre Unsprüche gerichtlich burchseben wollte, ergab sich aus der Tatsache der Klagerhebung und der Erwirkung der einstweiligen Verfligung, auf Grund deren der Widerspruch im Grundbuch eingetragen ift. Nun verlangt § 288 StBB. allerdings die Absicht der Bollstreckungsvereitelung. Ein bloß bedingter Vorsat reicht banach nicht aus (Olshausen Erl. 14 zu § 288 StoB.). Daraus fann aber nicht gefolgert werden, daß eine Bollstreckungsvereitelung nur von einem Schuldner begangen werden könnte, der von dem Bestehen des Gläubigerrechts überzeugt ist. Die Absicht muß hinsichtlich der Vereitelung vorliegen. Es genügt also nicht, daß ber Schuldner mit ber Möglichkeit rechnet, seine Handlungen könnten die Vereitelung der Vollstredung zur Folge haben. Die Vereitelung muß vielmehr der Aweck seines Handelns sein. Dagegen kann aus bem Erfordernis der Absicht nicht gefolgert werden, daß der Schuldner auch die sichere Aberzeugung von dem Bestehen der zu vereitelnden Forberung haben müßte. In dieser Hinsicht reicht ein bloß bedingter Borsak aus. Es ist anerkannt, daß § 288 StGB. nicht nur bei ber Vollstreckung von Gelbforderungen, sondern auch bei anderen Arten ber Vollstredung, so bei ber Erzwingung ber Herausgabe einer bestimmten Sache oder der Vornahme einer Handlung Anwendung zu finden hat (MGSt. Bb. 38 S. 277; Olshausen Erl. 3 zu § 288 StGB.). Die Vereitelung der Vollstreckung ist aber auch bei einem auf Midübertragung eines Erbteils und Bewilligung der Grundbuchberichtigung lautenden Urteil möglich. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob das Urteil des Oberlandesgerichts Telle im Vorprozeß, soweit es die Verurteilung der Frau K. zur Rückübertragung des Erb-

teils bes verstorbenen Shemanns der Rlägerin ausspricht, mit seiner Rechtskraft die Übertragung gemäß § 894 BBD. dann hätte zur Folge haben können, wenn Frau A. damals noch die Inhaberin bes Erbteilsrechts gewesen wäre, ober ob die Rückübertragung eine Vollstredung gemäß § 888 RLD, erforderte. Denn auch im ersten Fall ist die Vollstreckungswirkung, die mit der Rechtstraft des Urteils ohne weiteres eingetreten wäre, daburch vereitelt worden, daß Arau A. den Erbteil an die Beklagten übertragen hat (Stein-Ronas Erl. II zu § 894 ABD.). Gleiches ailt auch von dem Urteil auf Einwilligung in die Berichtigung des Grundbuchs. Hätte Frau K. ben Erbteil nicht an die Beklagten veräußert, dann hätte die Rlägerin die Berichtiaung des Grundbuchs durch einen nach Rechtskaft des Urteils unter bessen Einreichung an das Grundbuchamt gerichteten Antrag gemäß § 22 GBD., § 894 BBD. ohne weiteres erreichen können. Diese Möglichkeit ist der Klägerin dadurch genommen, daß Frau R. ben Erbteil an die Beklagten abgetreten hat. Auch hierin zeigt sich, daß durch die Abtretung die dem Urteil gemäß § 894 RVD. zukommende Bollstreckungswirkung vereitelt ist. Das Berufungsgericht hätte hiernach einen Berstoß der Frau R. gegen § 288 St&B. mit der Begründung allein, daß ihr eine Bollstredung zur Reit des Vertragsschlusses am 1. Juli 1930 noch nicht brobte, nicht verneinen dürfen. Es hätte vielmehr prüfen müssen, ob Frau K. den sonstigen Tatbestand des § 288 StGB. verwirklicht hat und ob die Beklagten ihr Beihilfe zu diesem Vergehen geleistet haben und der Rlägerin deshalb gemäß § 830 Abs. 2 BGB. zum Schadensersat verpslichtet sind.

Die Klägerin verlangt, daß ihr der Schadensersat durch die Übertragung des Erdteils an sie selbst und durch die Bewilligung der Berichtigung des Grundbuchs im Wege ihrer eigenen Eintragung als Inhaberin des Erdteilrechts ihres verstordenen Manns geleistet wird. Nach § 249 BGB. sam sie nur die Wiederherstellung des Zustands fordern, der ohne das schädigende Ereignis destehen würde. Hiederherstellung des vor dem 1. Juli 1930 bestehenden Zustands, also die Rückbertragung an Frau K. und die Wiedereintragung der Frau K., sordern könnte. Unter der Wiederherstellung im Sinne des § 249 BGB. ist nicht die Herstellung genau des gleichen Zustandes zu verstehen, wie er vor dem Eintritt des schädigenden Ereignisses bestanden hat. Es ist vielmehr die Entwickelung der Dinge zu berück-

sichtigen, die ohne das schadenbringende Ereignis nach Ersahrungs-grundsähen aller Wahrscheinlichkeit nach stattgefunden hätte (RGZ. Bd. 108 S. 59). Hätte Frau K. den Erbteil des verstorbenen Manns der Rlägerin an die Beklagten nicht veräußert, dann würde die Entwicklung der Dinge nach dem, was über die Vollstreckungswirkungen des Urteils gesagt ist, dazu geführt haben, daß die Rlägerin selbst Inhaberin des Erbteils wurde und als solche in das Grundbuch einsgetragen wurde.

Hiernach bedarf es nicht der Erörterung, ob die Begründung, mit der das Berufungsgericht einen Schadensersatanspruch der Mägerin auf Grund von § 826 BGB. verneint hat, frei von Rechtsirrtum ift, ob insbesondere die Feststellung, daß ein komplottmäßiges Zusammenwirken der Beklagten mit Frau K. nicht zu erkennen sei, aufrechterhalten werden kann, wenn die Beklagten der Frau K. Beihilse zum Vergehen der Vollstreckungsvereitelung geleistet haben. Denn das Berufungsurteil muß schon deshalb aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen werden, weil die Ablehnung eines Schadensersapanspruchs aus § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 288 StGB. mit der Begründung des Berufungsgerichts nicht gerechtsertigt werden kann.